

das Handelsgesetzbuch angeordneten, weitergehenden Buchführung unterworfen.

Wie die Bücher zu führen sind, ist dem Steuerpflichtigen überlassen; die Gesetze geben hierfür nur Anleitungen, aber keine zwingenden Vorschriften.

Eine geregelte, kaufmännische Buchführung ist daher für jeden Betrieb unbedingt geboten; sie ist bei kleinen Verhältnissen in einfachster Form durchzuführen, bei grösseren Unternehmungen in der üblichen kaufmännischen Art und Weise. Zum mindesten ist ratsam, auch für die kleinsten Betriebe die Führung eines

Lagerbuches, in dem die Warenein- und Ausgänge eingetragen werden, ferner eines

Kassenbuches, in dem alle Einnahmen und Ausgaben verzeichnet werden (dieses dient bei kleinen Verhältnissen gleichzeitig als Verkaufsbuch).

Für Betriebe, die luxussteuerpflichtige Gegenstände führen, kommt noch hinzu das besondere Steuerbuch und das besondere Lagerbuch, von dem aber bei Führung eines ordnungsgemässen allgemeinen Lagerbuches Befreiung erbeten werden kann.

Ein Reparaturenbuch wird für Uhrmacher auch aus anderen als steuerlichen Gründen nötig sein.

Grössere Betriebe haben sich die kaufmännische Buchführung einzurichten.

III. Die Auskunftspflicht hängt eng mit der Aufzeichnungs- und Buchführungspflicht zusammen; sie ist in der R. A. O. eingehend geregelt; in den einzelnen Steuergesetzen finden sich daher nur vereinzelte Bestimmungen. Im allgemeinen haben die Steuerbehörden ganz umfassende Vollmachten erhalten; ihre Beamten können die Räume der Steuerpflichtigen betreten, ihnen muss Auskunft in weitestgehendem Masse gegeben werden. Zur Auskunft ist jedermann verpflichtet, und zwar nicht nur über seine eignen, sondern auch über bestimmt bezeichnete Steuerverhältnisse anderer, z. B. der Lieferant über Verkäufe an einen bestimmten Abnehmer (nicht etwa allgemein an alle seine Abnehmer!). Die Richtigkeit der gegebenen Auskünfte muss unter Umständen durch Versicherung an Eidesstatt erhärtet werden. Die Auskunftspflicht findet ihre Grenze erst in der Weigerungsberechtigung von nahen Verwandten, Anwälten und dann, wenn man sich oder einen nahen verwandten Dritten durch die Auskunft einer strafbaren Handlung beschuldigen würde. Die unberechtigte Verweigerung der Auskunft kann durch Geldstrafen, eventuell Haft, erzwungen werden.

IV. Zur Steueraufsicht haben die Steuerbehörden durch die R. A. O. ein weitgehendes Recht erhalten. Sie besteht in der Ueberwachung der Steuerpflichtigen, und zwar nicht nur in besonderen Verdachtsfällen, sondern auch durch planmässige Durchsicht der Betriebe in regelmässigem Turnus; dies sieht z. B. das Umsatzsteuergesetz vor.

Bei dieser Steueraufsicht, insbesondere bei den Nachprüfungen, soll von den Beamten mit Rücksicht und Schonung vorgegangen werden; Störungen des Betriebes, Aufsehen vor der Kundschaft soll nicht eintreten. Sachverständige, die hinzugezogen werden, sollen vorher bekanntgegeben und können eventuell abgelehnt werden. Andererseits ist den Beamten Einsicht in alle Bücher und die tatsächlichen Betriebsverhältnisse zu geben; es ist ihnen ein Arbeitsraum anzuweisen.

Hierzu muss noch bemerkt werden, dass die Einsicht in die Bücher und Geschäftspapiere, wenn es sich um eine Nachprüfung der eigenen Steuerverhältnisse des betreffenden Gewerbetreibenden handelt, ohne weiteres gewährt werden muss, während die Einsichtnahme in die Bücher eines Privat- oder Geschäftsmannes dann von einer Erlaubnis des Landesfinanzamtes abhängig ist, wenn durch die Untersuchung der Bücher die Steuerverhältnisse dritter Personen ermittelt werden sollen. Die Bücher und Geschäftspapiere sind immer auf Wunsch des Steuerpflichtigen tunlichst in seiner Wohnung oder in seinen Geschäftsräumen einzusehen; im allgemeinen kann daher die Vorlage an Amtsstelle nicht ohne weiteres verlangt werden. In der Praxis wäre es aber vollkommen verkehrt, sich auf diesen formalen Rechtsstandpunkt zu stellen und beispielsweise die Vorlage des Steuer- oder Lagerbuches an Amtsstelle zu verweigern.

Gegen Uebergriffe von Steuerbeamten sollte sich jeder Geschäftsmann zur Wehr setzen, zweckmässig jedoch durch sofortige Beschwerde an die vorgesetzte Behörde, nicht gegen die Beamten selbst. Ein allgemeiner Widerstand gegen die nun einmal bestehenden Rechte der Steuerbehörden, insbesondere gegen die Steueraufsicht, ist insoweit nutzlos, als im einzelnen Falle von den Beamten oder den Behörden selbst nicht etwa die Befugnisse übertreten werden.

Damit soll keineswegs gesagt sein, dass sich der Steuerpflichtige ohne Kritik und Widerstand den behördlichen Massnahmen in jedem einzelnen Falle fügen soll. Er soll sein Recht wahren; er muss aber genau über den Umfang seines Rechtes gegenüber den Steuerbehörden unterrichtet sein. Hilfe und Rat muss ihm dabei in weitestgehendem Umfange von seiner Organisation geleistet werden. Da die steuerlichen Anforderungen einen immer grösseren Umfang annehmen, ist für das Uhrmachergewerbe die Einführung einer einheitlichen Buchführung für Steuerzwecke immer intensiver auszubauen. Eine Hauptaufgabe fällt schliesslich den örtlichen Innungen und Vereinen zu, indem diese durch einsichtsvolle Fühlungnahme mit den zuständigen Steuerbehörden eine Verständigung über die allgemeinen Anforderungen an die kleinen Betriebe hinsichtlich der Buchführung und anderer praktischer Massnahmen erreichen. Wenn sich im Laufe der Zeit dieses System noch mehr ausbreitet und durchsetzt, als es schon jetzt geübt wird, werden die Kollegen in ihrer steuerlichen Arbeit unterstützt und viele Unannehmlichkeiten vermieden werden.

Das verlockende Ausland.

Von Hermann Grabemann, Hildesheim.

Wenn man in letzter Zeit in die Stellenangebote einen Blick hineinwirft, dann fallen besonders die Auslandsangebote auf, auch hegt ein grosser Teil der jungen Leute heute den Wunsch, ihr Glück im Ausland zu suchen. Hierüber möchte ich nun gerne einige Worte äussern, und ich hoffe, dass meine Zeilen dazu beitragen werden, jeden Auswanderungslustigen vor einem unüberlegten Schritte zu bewahren. Er wolle sich auch in jeder Weise klar darüber sein mit dem, was ihm geboten wird, und wie dieses Gebot mit den Bedürfnissen im Einklang steht, denn es ist nicht alles Gold, was glänzt! Dieses trifft besonders hier in den meisten Fällen zu, denn es wird mit der möglichsten und unmöglichsten

Berechnung der dazu geeignete Köder vorgesetzt, um vor allen Dingen billige und talentvolle Arbeitskräfte zu bekommen. Nehmen wir nun einmal z. B. die Vereinigten Staaten Nordamerikas an, wo ich lange Jahre in den grössten Fabriken und Geschäften gearbeitet habe, da ist es nun heute unmöglich für einen jungen Mann, unter 50 \$ die Woche arbeiten zu können. Die Lebensbedürfnisse usw. sind dort auch etwa 300% auf Friedenspreise gestiegen.

Wenn ich nun schon in Friedenszeiten 35 \$ pro Woche festes Gehalt und nebenbei noch Verkaufsprocente bekommen habe, so steht das heutige Angebot mit 25 \$ in gar keinem Verhältnis zu diesem Falle. Es muss nun wohl auch jedem jungen